Vergabekriterien für die Bezuschussung von

Konfirmandenfreizeiten

im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe

I Was wird gefördert

Gefördert werden Konfirmandenfreizeiten ab mindestens zwei Übernachtungen.

II Wer wird gefördert?

Gefördert werden Konfirmandenfreizeiten mit mindestens 6 Teilnehmenden (inkl. Leitung). Neben der Leitung und den Konfirmand:innen wird eine angemessene Zahl von Betreuungspersonen gefördert. Als angemessener Betreuungsschlüssel wird für fünf Konfirmand(inn)en eine Betreuungsperson festgelegt. Die bezuschussbaren Teamer:innen müssen den Nachweis einer gültigen JuLeiCa vorlegen. Dies dient zum einen dazu, die Qualitätsstandards der Ev. Jugend zu erfüllen und zum anderen der Absicherung nach Außen in Bezug auf Kindeswohl / sexualisierte Gewalt.

III Wie wird gefördert

a) Höhe

Der Zuschuss für die Freizeitmaßnahmen beträgt <u>bis</u> zu 12,00€ pro Übernachtung und Person.

b) Verfahren

Der Antrag (inkl. Kalkulation und Finanzierungsplan) und Beschluss des Kirchenvorstandes werden bis zum 31.12. des Vorjahres an den Ev. Kreisjugenddienst (KJD) Corvinusplatz 2, 30982 Pattensen, gestellt (Stichtag). Alle später eingehenden Anträge können nicht berücksichtig werden.

Der grundsätzliche Bescheid über die Förderung der Maßnahme erfolgt bis zum 15.02. eines jeden Jahres aufgrund der angegebenen Anzahl der Teilnehmenden (Höchstbetrag).

Die endgültige Festlegung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Teilnehmeranzahl mit einer von den Reiseteilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, die bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJD in Pattensen geschickt werden muss.

Einsprüche und Beschwerden gegen Festsetzungen von Zuschüssen sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

IV Ausnahmeregelung

Besondere Maßnahmen können ebenfalls gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses wird dabei gesondert nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes festgelegt.

Bei Konfi-Maßnahmen mit höherem Betreuungsaufwand (ausführliche Begründung erforderlich) können zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden.

KU-4-Fahrten werden auch dann berücksichtigt, wenn sie nur mit einer Übernachtung stattfinden.

Konfirmandenmaßnahmen im Kirchenkreis, die nicht unter diese Richtlinien fallen, können frei bezuschusst werden. Ein Beschluss darüber wird im Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefasst.

Diese Vergabekriterien wurden im Dezember 2022 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe beschlossen und gelten ab Januar 2023.